

Dienstzulagen

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 29. November 2024, ZI. 820-200/2024/01/bs, mit der die Zuerkennung von Dienstzulagen festgelegt wird.

Gemäß § 61 (6) Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 (K-StBG), LGBl. Nr. 115/93, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Dienstzulagen

Dienstzulagen im Sinne dieser Verordnung sind

- a) die Personalzulage
- b) die Funktionszulage
- c) die Dienstzulage für Kindergartenleiter:innen, Hortpädagog:innen und Sonderkindergartenpädagog:innen
- d) die Dienstzulage für Beamt:innen der allgemeinen Verwaltung und für Beamt:innen in handwerklicher Verwendung

§ 2

Personalzulage

- (1) Dem Beamten/der Beamtin der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenussfähige Personalzulage. Kindergartenpädagog:innen, Hortpädagog:innen und Sonderkindergartenpädagog:innen gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenussfähige Personalzulage, sofern ihr Eintrittsdatum in den Dienst der Stadt Villach vor dem 31.12.2024 liegt.
- (2) Die Höhe der Personalzulage beträgt jeweils einen Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamt:innen der Allgemeinen Verwaltung:

Stufe	Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 Dienstklasse V		Prozentsatz
1	bis	64,82562 %	7,08752
2	64,82563 % bis	86,43879 %	8,16436
3	86,43880 % bis	129,65124 %	10,32498
4	129,65125 % bis	194,48381 %	12,49950
5	ab	194,48382 %	14,67401

§ 2a

Personalzulage für Kleinkindererzieher:innen und Elementarpädagog:innen ab 1.1.2025

- (1) Dem Ersatzpersonal für Kleinkinderzieher:innen (Ersatzerfordernis), Kleinkinderzieher:innen mit Ausbildung, Kleinkinderzieher:innen mit Ausbildung (gruppenführend), Elementarpädagog:innen (nicht gruppenführend/gruppenführend, dazu zählen auch Hortpädagog:innen und Inklusive Elementarpädagog:innen) gebührt bei Eintritt in den Dienst der Stadt Villach ab dem 1. Jänner 2025 oder bei Umstieg in das neue Entlohnungsschema für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen neben dem Gehalt eine ruhegenussfähige Personalzulage, diese beträgt jeweils einen Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamt:innen der Allgemeinen Verwaltung:

Verwendung	Prozentsatz
Ersatzpersonal für Kleinkinderzieher:innen (Ersatzerfordernis)	2
Kleinkinderzieher:innen mit Ausbildung	2
Kleinkinderzieher:innen mit Ausbildung (gruppenführend)	2
Elementarpädagog:innen (nicht gruppenführend)	3
Elementarpädagog:innen (gruppenführend)	3

§ 3

Funktionszulage

Dem/der Inhaber:in der nachstehend angeführten Planstellen gebührt eine ruhegenussfähige Funktionszulage. Die Höhe der Funktionszulage beträgt jeweils einen Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamt:innen der Allgemeinen Verwaltung:

- | | |
|--|------|
| a) Magistratsdirektor:in | 30 % |
| b) Geschäftsgruppenleiter:in | 25 % |
| c) Stadtrechnungshofdirektor:in | 25 % |
| d) Geschäftsgruppenleiter:in-Stellvertreter:in | 20 % |

e) Abteilungsleiter:in	15 %
f) Höherer Dienst/Stabsstelle	10 %
g) Kindergartenleiter:in	8 %
h) Abteilungsleiter:in-Stellvertreter:in	5 %
i) Sachgebietsleiter:in	5 %
j) Gehobener Dienst/Stabsstelle	5 %
k) Kindergartenleiter:in-Stellvertreter:in	3 %

§ 3a

Abbaubare Funktionszulage

Dem/der Inhaber:in einer der nachstehend angeführten Planstellen gebührt, nach dem Ablauf von sechs Monaten in der jeweiligen Funktion und mit Zustimmung der jeweiligen Geschäftsgruppenleitung (für Geschäftsgruppenleiter:innen mit Zustimmung des/der Magistratsdirektors:in), eine abbaubare Funktionszulage. Die Höhe der abbaubaren Funktionszulage ist die Differenz zwischen dem nach dienstrechtlichen Vorschriften gewöhnlich gebührenden errechneten Jahresbruttogehalt der Planstelleninhaber:in und dem nachstehend angeführten Prozentsatz des Durchschnitts des gewöhnlich gebührenden Jahresbruttogehaltes der in derselben Funktion und Verwendungsgruppe tätigen Planstelleninhaber:innen mit Ausnahme der/des jeweiligen Bestverdienenden:

a) Geschäftsgruppenleiter:in	80 %
b) Geschäftsgruppenleiter:in-Stellvertreter:in	75 %
c) Abteilungsleiter:in	80 %
d) Höherer Dienst/Stabsstelle	75 %
e) Abteilungsleiter:in-Stellvertreter:in	75 %
f) Sachgebietsleiter:in	75 %
g) Gehobener Dienst/Stabsstelle	75 %

Die Berechnung der durchschnittlichen Jahresbruttogehälter je Funktion und Verwendungsgruppe erfolgt jeweils im 1. Quartal für das vorangegangene Kalenderjahr. Zugleich mit einer möglichen Bezugsanpassung erfolgt jährlich aufgrund dieser Berechnung eine Anpassung der abbaubaren Funktionszulage. Unterjährige Vorrückungen bzw. Beförderungen aufgrund der dienstrechtlichen Vorschriften verringern die entsprechende abbaubare Funktionszulage ab Wirksamkeit.

§ 4

Dienstzulage für Kindergartenleiter:innen, Hortpädagog:innen und Sonderkindergartenpädagog:innen

Dem/der Inhaber:in der nachstehend angeführten Planstellen gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage beträgt jeweils einen Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamt:innen der Allgemeinen Verwaltung:

- | | |
|---------------------------------|------------------|
| a) Kindergartenleiter:in | 2,75 % je Gruppe |
| b) Hortpädagog:in | 2,75 % |
| c) Sonderkindergartenpädagog:in | 6,00 %. |

§ 5

Dienstzulage für Beamt:innen der allgemeinen Verwaltung und für Beamt:innen in handwerklicher Verwendung

- (1) Den Beamt:innen gebührt gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) bis d) eine Dienstzulage ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung unter Berücksichtigung der Besonderheit der Verwendung und der Beanspruchung, jedoch insbesondere unter Bedachtnahme auf entsprechende Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht.
- (2) Den Beamt:innen kann aufgrund von Anträgen der jeweiligen Geschäftsgruppenleiter:innen, den vom Dienst freigestellten Personalvertreter:innen auf Antrag des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses, nach Vorberatung im Personalausschuss vom Bürgermeister eine Erhöhung der Dienstzulage bis zum jeweiligen Höchstausmaß gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) bis d) bzw. eine Dienstzulage gemäß § 5 Abs. 3 lit. e) bis f) zuerkannt werden, dies unter Berücksichtigung der für die Verwendung erforderlichen Vorbildung sowie der Qualität der Leistungserbringung.
- (3) Die Dienstzulage beträgt:
 - a) Für den/die Magistratsdirektor:in ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung einen vierfachen Vorrückungsbetrag (entspricht 16 Stunden pro Monat).
 - b) Für den/die Geschäftsgruppenleiter:in sowie den/die Stadtrechnungshofdirektor:in ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung

einen dreifachen Vorrückungsbetrag (entspricht 12 Stunden pro Monat) bis höchstens 4 Vorrückungsbeträge.

- c) Für den/die Geschäftsgruppenleiter:in/Stellvertreter:in, Abteilungsleiter:in ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung einen zweifachen Vorrückungsbetrag (entspricht 8 Stunden pro Monat), bis höchstens 4 Vorrückungsbeträge.
- d) Für Beamt:innen auf Planstellen des Höheren Dienstes/Stabsstelle, Abteilungsleiter:in-Stellvertreter:in, Sachgebietsleiter:in, Gehobenen Dienstes/Stabsstelle ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung einen einfachen Vorrückungsbetrag (entspricht 4 Stunden pro Monat), bis höchstens 3 Vorrückungsbeträge.
- e) Für Beamt:innen auf Planstellen der Verwendungsgruppen A,B,C,1 und 2 bis höchstens 2 Vorrückungsbeträge.
- f) Für Beamt:innen auf Planstellen der Verwendungsgruppen D und 3 (2) bis höchstens 1 Vorrückungsbetrag.

(4) Für die Dienstzulage im Sinne des Absatz 3 gilt folgendes:

- a) Die gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) bis d) festgesetzte monatliche Stundenanzahl bildet das Ausmaß der ab dem Zeitpunkt der Planstellenverleihung zu erbringenden Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht ab. Die Erbringung dieser Mehrstunden über das Zeitausmaß einer Vollbeschäftigung hinaus ist im Umfang von 50% der in § 5 Abs. 3 lit. a) bis d) genannten Stundenanzahl über die Zeiterfassung nachzuweisen. Bei Teilzeitbeschäftigung entfällt der Nachweis.
- b) Erbrachte Mehrleistungen gelten mit der Zuerkennung dieser Dienstzulage als abgegolten.
- c) Die Dienstzulage ist neu zu bemessen, wenn der die Beamt:in auf eine andere Planstelle versetzt wird, oder die der Bemessung zugrunde zu legenden Mehrleistungen nicht mehr oder in einem geringeren Ausmaß erbringt.
- d) Dienstzulagen gelten für die Bemessung des Ruhegenusses als anrechenbar.
- e) Beamt:innen nach § 5 Abs. 2 lit. a) bis d) im Einzelfalle zusätzlich angeordnete Überstunden für Sondereinsätze an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) werden separat abgegolten.

§ 6 Vertragsbedienstete

Diese Verordnung gilt sinngemäß für Vertragsbedienstete.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 29. September 2023, Zl. 820-200/2023/01/bs betreffend die Zuerkennung von Dienstzulagen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel